

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Enztalflieger Bad Wildbad e. V.
Thomas Hartmann
Freudenstädter Straße 109

75337 Enzklösterle

Gmund, 25. Juli 1996 R/el

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln
auf den Start- und Landeflächen "Sommerberg", 75323 Bad Wildbad**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags der Enztalflieger Bad Wildbad e. V. vom 01.11.1995
folgende

I.

V o r l ä u f i g e

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1550/1 (Starts) und 1070/1, 1151, 1183 - 1187, 1187/1, 1189/8, 1189/7, 1075/1, 1084 (Landungen), Gemarkung Bad Wildbad.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie tritt erst in Kraft, wenn die unter III. aufgeführten geländespezifischen Auflagen erfüllt sind. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schleppläufen auch die Schlepplänge, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

G e l ä n d e s p e z i f i s c h e A u f l a g e n

1. Für den Startplatz muß eine Schneise geschaffen werden, mit einer Gesamtlänge von ca. 100 - 120 m. Die Breite von mindestens 20 m im oberen Teil sollte sich zum Ende der Schneise auf mindestens 30 m keilförmig erweitern.
2. Der Bereich des Startplatzes ist auf einer Länge von ca. 50 - 70 m der Hangneigung entsprechend als Wiese einzuebnen. Die derzeit sich im Bereich der Startschneise befindlichen Bäume sind bis zum Hangweg auf einer Breite von 20 - 30 m zu entfernen.
3. Die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung auf allen Start- und Landeplätzen ist untersagt.
4. Der Zugang für Gleitschirmflieger erfolgt über den Fußweg von der Bergstation Heermannsweg zum Startgelände Auchhalder Kopf. Der Hangweg darf von Drachenfliegern mit max. 2 Sondergenehmigungen befahren werden.

5. Es dürfen nicht mehr als 80 Starts und Landungen pro Tag erfolgen.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Antrag vom 01.11.1995 hat der Enztalflieger Bad Wildbad e. V. für das oben bezeichnete Gelände eine Außenstart- und -lande-erlaubnis gemäß § 25 LuftVG für Hängegleiter und Gleitsegel beantragt. Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Calw wurde gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 07.02.1996 und vom 14.05.1996 hat die Naturschutzbehörde dem Vorhaben unter Einhaltung bestimmter Auflagen zugestimmt. Diese wurden vorliegend unter Ziff. III. in die Erlaubnis aufgenommen.

Flugbetrieb ist derzeit noch nicht möglich, da die Startflächen zunächst für den Flugbetrieb hergerichtet werden müssen. Durch Gutachten des Geländesachverständigen Waldemar Obergfell vom 22.10.1995 wurde festgeschrieben, welche forstlichen Maßnahmen vor Inbetriebnahme des Startgeländes durchgeführt werden müssen. Auch diese Auflagen sind vorliegend in die Erlaubnis übernommen.

Mit Schreiben vom 23.07.1996 hat die Stadtverwaltung Bad Wildbad als Eigentümerin des Geländes darum gebeten, eine vorläufige Genehmigung zu erteilen, um die erforderlichen forstlichen

Arbeiten durchführen zu können. Um sicherzustellen, daß das seitens der Zulassungsstelle keine weiteren Anforderungen gestellt werden, wurde die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis beantragt. Diesem Verlangen konnte entsprochen werden.

Flugbetrieb darf auf den in der Erlaubnis bezeichneten Flächen erst aufgenommen werden, wenn die in dem Gutachten vom 22.10.1995 aufgeführten Arbeiten beendet sind und die Startschneise entsprechend hindernisfrei ist. Vor Erteilung einer endgültigen Erlaubnis ist dies von einem vom DHV anerkannten Geländesachverständigen nochmals zu bestätigen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb